

Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen

- Was Rehabilitation vor Rente bedeutet
- Warum die Erwerbsminderungsrente so wichtig ist
- Ausgleich für Nachteile: die Altersrente mit 63



Ausgleich für viele Nachteile

Sie gehören zu den rund 6,6 Millionen schwerbehinderten Menschen, die in Deutschland leben? Dann teilen Sie das Schicksal von immerhin rund acht Prozent der Bevölkerung.

Als schwerbehindert gelten Sie laut Gesetz, wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr festgestellt wurde. Dieser Grad ist danach bemessen, wie sehr Ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in allen Bereichen beeinträchtigt ist – im Beruf und in der Freizeit.

Diese Nachteile sollen so gut wie möglich ausgeglichen werden. Darum haben Sie Anspruch auf ganz besondere Leistungen der Solidargemeinschaft – auch und gerade im Bereich der sozialen Sicherung.

Ihre Fragen zu unseren Leistungen für schwerbehinderte Menschen sind bei uns in besten Händen. Sprechen Sie uns an. Wir helfen Ihnen weiter.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Der richtige Ansprechpartner für Sie**
- 5 Beiträge für Ihre Vorsorge**
- 9 Neue Perspektiven durch Reha**
- 12 Rehabilitation vor Rente**
- 18 Rente wegen Erwerbsminderung**
- 23 Der Weg zur Altersrente**
- 26 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Der richtige Ansprechpartner für Sie

In den meisten Fällen kümmert sich die gesetzliche Rentenversicherung um schwerbehinderte Menschen, wenn diese nicht oder nicht mehr erwerbstätig sein können. Manchmal kommen aber auch andere Zweige der deutschen Sozialversicherung für die anfallenden Kosten auf.

- Die Rentenversicherung zahlt Leistungen für medizinische oder berufliche Rehabilitation sowie Renten an erwerbsgeminderte oder schwerbehinderte Versicherte. Darüber hinaus gleicht sie beitrags- und versicherungsrechtliche Nachteile für behinderte Menschen aus.
- Die Unfallversicherung kommt für Kosten auf, wenn die Behinderung durch einen Arbeitsunfall beziehungsweise eine Berufskrankheit verursacht wurde.
- Die Pflegekassen zahlen, wenn das gesundheitliche Leiden Pflegebedürftigkeit ausgelöst hat.
- Auch die Krankenkassen, Versorgungs- und Jugendämter sowie die Agenturen für Arbeit erbringen Leistungen für behinderte Menschen.

Jeder Sozialleistungsträger legt eigene Maßstäbe fest, mit denen er die Auswirkungen einer Behinderung beurteilt. Darum haben Sie mit einem Behinderten- oder Schwerbehindertenausweis auch nicht automatisch Anspruch auf Renten- oder Reha-Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beiträge für Ihre Vorsorge

Schwerbehinderte Menschen können manchmal nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein – wohl aber in einer Werkstatt für behinderte Menschen, in Anstalten oder Heimen.

Auf die Erwerbstätigkeit in einer gesetzlich anerkannten Werkstatt werden Sie meist zwei Jahre lang in einem so genannten Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich vorbereitet. Diese Zeit gilt als berufliche Rehabilitation. Die Kosten übernimmt Ihr Rentenversicherungsträger oder die Agentur für Arbeit.

Die Bezugsgröße wird aus dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst aller Rentenversicherten des vorletzten Kalenderjahres ermittelt, also zum Beispiel für das Jahr 2006 aus dem Durchschnittsverdienst 2004.

Erfüllen Sie die erforderlichen Voraussetzungen, zahlt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger ein Übergangsgeld. Von Anfang an sind Sie rentenversicherungspflichtig auf Basis von mindestens 80 Prozent der Bezugsgröße beziehungsweise – in den neuen Bundesländern – Bezugsgröße Ost (siehe auch die Tabelle auf Seite 7).

Beschäftigte in einer Werkstatt

Normalerweise erhalten Sie nur einen geringen Verdienst oder ein Taschengeld für Ihre Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Trotzdem besteht für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Grundlage für Ihren Beitrag ist ein gesetzlich festgelegter pauschaler Verdienst. Er beträgt mindestens 80 Prozent der Bezugsgröße beziehungsweise der Bezugsgröße Ost (siehe Tabelle Seite 7).

Der Pauschalbetrag gilt auch dann, wenn sich für Sie an die Tätigkeit in der Werkstatt für behinderte Menschen eine Beschäftigung in einem so genannten Integrationsprojekt anschließt. Das sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen zur Beschäftigung behinderter Menschen – als Brücke zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt.



„Entgeltpunkte“:
Eine Erläuterung
des Begriffs finden
Sie auf Seite 8.

Beispiel: Hohe Rente trotz Taschengeld

Heiko M., mit Down-Syndrom, begann vor drei Jahren eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte in München. Arbeitszeit ist Montag bis Freitag, jeweils vier Stunden. Monatlich wird ihm ein Taschengeld von 178 EUR gezahlt. Für die Rente werden ihm jedoch im Jahr 2006 monatlich 1 960 EUR gutgeschrieben. Für das gesamte Jahr 2006 bringt ihm das 0,8026 Entgeltpunkte für die Rente.

Die Geringverdienergrenze entspricht im Jahr 2006 einem monatlichen Bruttoentgelt von 490 EUR in den alten und 413 EUR in den neuen Bundesländern.

Im Regelfall zahlt der Träger der Einrichtung den Rentenversicherungsbeitrag. Ist Ihr tatsächlicher Arbeitsverdienst höher als die so genannte Geringverdienergrenze, übernimmt der Träger der Einrichtung für das tatsächlich erzielte Einkommen nur den halben Rentenversicherungsbeitrag. Für den Differenzbetrag zwischen tatsächlichem Einkommen und 80 Prozent der Bezugsgröße zahlt der Träger der Einrichtung den vollen Beitrag.

Die monatliche Bezugsgröße 2006 beträgt 2 450 EUR, die Bezugsgröße Ost beträgt monatlich 2 065 EUR.

Ist Ihr tatsächlicher Arbeitsverdienst höher als 80 Prozent der Bezugsgröße (siehe Tabelle Seite 7), tragen Sie und die Einrichtung den Rentenversicherungsbeitrag jeweils zur Hälfte. Grundlage der Berechnung ist der tatsächliche Bruttoarbeitsverdienst.

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 2006

für Beschäftigte in einer anerkannten Werkstatt

Jahr	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Rentenversicherungspflichtiger Jahresverdienst	Entgeltpunkte pro Kalenderjahr	Rentenversicherungspflichtiger Jahresverdienst	Entgeltpunkte (Ost) pro Kalenderjahr
1992	33 600 DM	0,7176	20 160 DM	0,6197
1993	35 616 DM	0,7393	26 208 DM	0,7179
1994	37 632 DM	0,7658	29 568 DM	0,7634
1995	38 976 DM	0,7693	31 584 DM	0,7678
1996	39 648 DM	0,7672	33 600 DM	0,7938
1997	40 992 DM	0,7861	34 944 DM	0,8102
1998	41 664 DM	0,7872	34 944 DM	0,7998
1999	42 336 DM	0,7912	35 616 DM	0,8024
2000	43 008 DM	0,7927	34 944 DM	0,7748
2001	43 008 DM	0,7789	36 288 DM	0,7888
2002	22 512 EUR	0,7864	18 816 EUR	0,7869
2003	22 848 EUR	0,7896	19 152 EUR	0,7904
2004	23 184 EUR	0,7878	19 488 EUR	0,7888
2005	23 184 EUR	0,7841	19 488 EUR	0,7833
2006	23 520 EUR	0,8026	19 824 EUR	0,8058

Leben und arbeiten in den neuen Bundesländern

In den neuen Bundesländern gab es bis zum 31. Dezember 1991 keine vergleichbaren Regelungen für behinderte Menschen. Damit Sie nicht benachteiligt sind, gibt es eine Pauschalregelung: Unter Umständen wird die Zeit, in der Sie als behinderter Mensch in den neuen Bundesländern gewohnt haben, als Beschäftigungszeit anerkannt.

Einen Entgeltpunkt erhält ein Versicherter für ein Jahr Beitragszahlung nach dem allgemeinen Durchschnittsverdienst (2006 = 29 304 EUR).

Jeder Monat erhält dann einen pauschalen Wert von 0,0625 Entgeltpunkten. Das entspricht 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten. Voraussetzung ist, dass

- für Sie mindestens ein Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde,
- Sie bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 60 Kalendermonaten und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert waren.

In diesem Fall gelten Zeiten, in denen Sie Ihren Wohnsitz in den neuen Bundesländern hatten, zwischen dem 1. Juli 1975 und dem 31. Dezember 1991 nach dem vollendetem 16. Lebensjahr als Pflichtbeitragszeiten.

Beschäftigung in Anstalten und Heimen

Wenn Sie in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung leben, können Sie auch dort eine Beschäftigung ausüben. Sie sind rentenversicherungspflichtig, wenn Leistungen in gewisser Regelmäßigkeit erbracht werden und einem Fünftel der Leistung eines voll Erwerbsfähigen entsprechen. Dabei kommt es auf den wirtschaftlichen Wert der Arbeitsleistung an.

Bitte beachten Sie:

Gewisse Regelmäßigkeit bei der Beschäftigung eines behinderten Menschen heißt, dass er 15 Wochenstunden beschäftigt ist.

Bemessungsgrundlage für den Rentenversicherungsbeitrag sind auch hier mindestens 80 Prozent der Bezugsgröße (siehe Tabelle Seite 7). Der Beitrag wird im Regelfall vom Träger der Einrichtung übernommen.



Neue Perspektiven durch Reha

Zum umfangreichen Leistungskatalog der Rentenversicherung gehören Rehabilitationsmaßnahmen. Sie sollen verhindern, dass chronische Krankheiten zu dauerhafter Erwerbsminderung führen, und dazu beitragen, dass vorhandene Fähigkeiten wieder mobilisiert werden.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.

Leiden Sie an einer chronischen Krankheit, ist Ihre vollständige Genesung unter Umständen nicht immer möglich. In diesem Fall lautet das Ziel, Sie bestmöglich ans Alltagsleben oder Ihre Berufstätigkeit anzupassen. Medizinisches Fachpersonal leitet Sie dabei an, eigene Abwehr- und Heilungskräfte zu entwickeln und mit der Erkrankung oder Behinderung gut umgehen zu können.

Stationär, ambulant und mehr

Meistens wird eine medizinische Rehabilitation stationär in Rehabilitationskliniken durchgeführt. Dazu gehören auch Anschlussheilbehandlungen nach schweren Unfällen oder Akuterkrankungen (zum Beispiel Herzinfarkt oder Krebs). Die Anschlussheilbehandlung beginnt spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus und wird bereits dort initiiert. Ziel ist die frühzeitige Rückkehr ins Erwerbsleben.

Bei vielen Erkrankungen besteht die Möglichkeit, die Heilbehandlung ambulant durchzuführen. Aus medizinischer Sicht handelt es sich hierbei um eine ebenso voll-

wertige Maßnahme wie die stationäre Heilbehandlung. Im Unterschied zu dieser kehren Sie jedoch abends ins häusliche Umfeld zurück. Außerdem müssen Sie hier keine Zuzahlungen leisten.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüren „Entwöhnungsbehandlung – ein Weg aus der Sucht“ und „Rehabilitation für Kinder“.

Die gesetzliche Rentenversicherung führt auch medizinische Reha-Leistungen für Abhängigkeitskranke und Kinderheilbehandlungen durch. Weitere Informationen dazu gibt es für Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger oder den Servicestellen für Rehabilitation.

Berufliche Neuorientierung

Wenn auch modernste Therapiemöglichkeiten nicht greifen, ist die berufliche Neuorientierung oft die bessere Alternative zur völligen Beschäftigungsaufgabe. Die Leistungen der Rentenversicherung für berufliche Rehabilitation helfen Ihnen bei dem schwierigen Übergang in eine neue Berufstätigkeit.

Zu berufsfördernden Leistungen (so genannte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) gehören vor allem

- Zuschüsse an den Arbeitgeber für die Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder für eine Probebeschäftigung,
- Anlernmaßnahmen,
- Berufsvorbereitung oder Grundausbildung (zum Beispiel blindentechnische Grundausbildung),
- berufliche Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung (zum Beispiel Fortbildung oder Umschulung),
- Kostenzuschuss zur Anschaffung eines Personenkraftfahrzeugs, einer behindertengerechten Zusatzausstattung, Kostenbeteiligung beim Erwerb der Fahrerlaubnis.

Finanzielle Leistungen während der Reha

Die medizinischen und berufsfördernden Leistungen werden durch weitere Leistungen ergänzt. Dazu gehö-

ren Übergangsgeld als Unterhaltersatz, Reisekostenerstattungen und freie Unterkunft und Verpflegung am Ausbildungsort bei Umschulungsmaßnahmen.

Unser Tipp:

Wenn Sie mehr über Leistungen zur Teilhabe erfahren möchten, lesen Sie bitte auch die Broschüre „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

Voraussetzungen für eine Rehabilitation

Bevor Sie eine Rehabilitation bewilligt bekommen, müssen Sie bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Die persönlichen Voraussetzungen für eine Rehabilitation liegen bei Ihnen vor, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung

- erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist und
- diese Gefährdung oder Minderung Ihrer Erwerbsfähigkeit durch die Rehabilitation voraussichtlich abgewendet beziehungsweise verhindert werden kann.

Versicherungsrechtliche Voraussetzung für eine Rehabilitation ist, dass Sie

- eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren in der Rentenversicherung nachweisen können oder
- eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen oder
- Ihr Ehegatte verstorben ist und Sie eine große Witwen- oder Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten.

Auf die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) werden Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge, Kindererziehungszeiten und Zeiten aus dem Versorgungsausgleich angerechnet.

Darüber hinaus haben Sie weitere Möglichkeiten, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Ihr Rentenversicherungsträger berät Sie dazu gern.



Rehabilitation vor Rente

Schon dem eigenen Selbstbewusstsein und Wohlbefinden tut es gut, wenn man noch berufstätig sein kann und sich seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft verdient. Dem kommt der Grundsatz entgegen, dass eine Rehabilitation grundsätzlich Vorrang vor einem Anspruch auf Rente hat.

Bei jedem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung prüft Ihr Rentenversicherungsträger, ob Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) Vorrang vor der Rentengewährung haben. Denn vor der Bewilligung einer Frührente sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Ihre Leistungsfähigkeit und Vermittelbarkeit positiv zu beeinflussen.

Bitte beachten Sie:

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ verpflichtet nicht nur Ihren Rentenversicherungsträger zur Leistung, sondern auch Sie zur aktiven Mitwirkung.

Ein Arzt schätzt dann im Auftrag der Rentenversicherung ein, ob durch Rehabilitation ein Rentenanspruch verzögert oder verhindert werden kann. Ist dies der Fall, wird sich Ihr Rentenversicherungsträger mit Ihnen

in Verbindung setzen und entsprechende Leistungen anbieten.

Bei berufsfördernden Leistungen werden Sie meist zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Sie können dort dann eigene Wünsche und Vorstellungen einbringen.

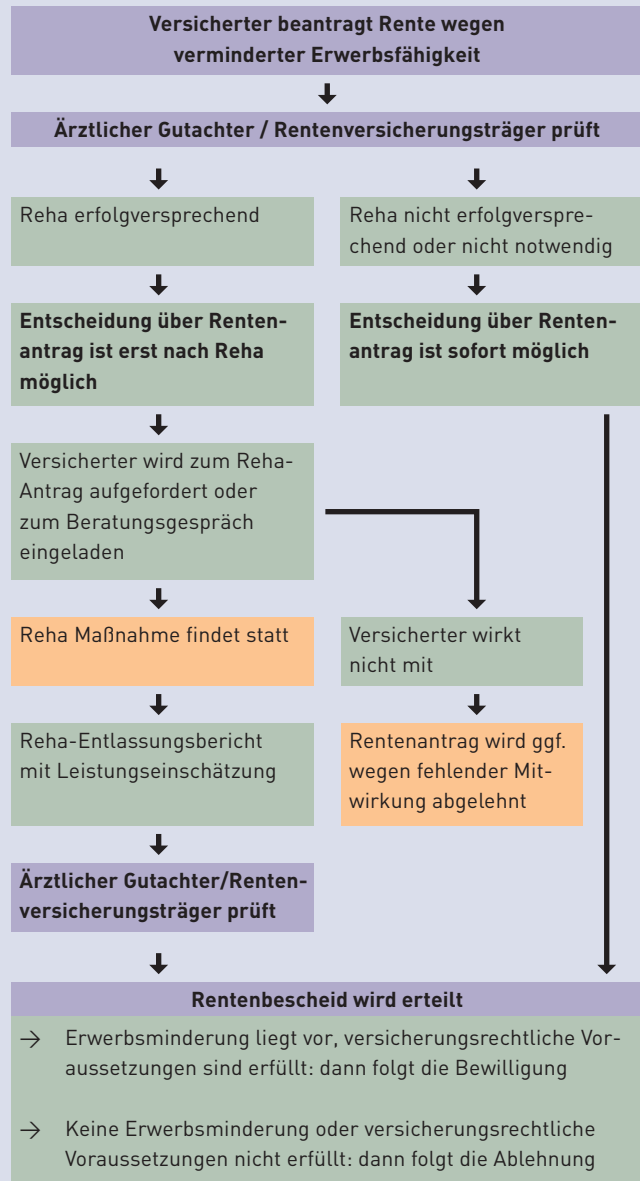
Die angebotenen Förderleistungen bieten große Chancen. Es ist ganz in Ihrem Sinn, wenn Sie engagiert mitarbeiten. So können Sie Ihre berufliche Leistungsfähigkeit wiederherstellen oder verbessern.

Lehnen Sie beispielsweise die Teilhabeleistungen grundlos ab, kann die Rentenversicherung eine Rente trotz vorliegender Erwerbsminderung ablehnen. Sie muss ablehnen, wenn sie annehmen muss, dass die Erwerbsminderung bei entsprechender Mitwirkung von Ihrer Seite beseitigt werden könnte.

Die Entscheidung steht an

Nach der Reha erstellt die Klinik den so genannten Entlassungsbericht. Darin schätzt der Reha-Arzt auch ein, ob und in welchem Umfang Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Der Entlassungsbericht ist für Ihren Rentenversicherungsträger eine wichtige Grundlage, um über die beantragte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu entscheiden.

Was „Rehabilitation vor Rente“ bedeutet



* Quelle: Deutsche Rentenversicherung



Der Antrag - Reha oder Rente?

Wenn Sie unsicher sind, was Sie wegen Erkrankung beziehungsweise Behinderung beantragen sollen, können Sie sich ruhig für Reha entscheiden. Denn Ihr Rentenversicherungsträger wird bei Erwerbsminderung unaufgefordert auf den Rentenanspruch hinweisen. Nachteile beim Rentenbeginn sind nahezu ausgeschlossen.

Ihr Antrag auf Leistungen für medizinische oder berufliche Rehabilitation gilt dann automatisch als Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wenn

- die Leistung zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation abgelehnt werden muss, weil verminderte Erwerbsfähigkeit bereits eingetreten ist und auch durch Reha-Leistungen nicht mehr positiv beeinflusst werden kann oder
- eine Leistung zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation durchgeführt worden ist und trotzdem hinterher eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt.

In diesem Fall informiert Ihr Rentenversicherungsträger Sie hierüber schriftlich und schickt Ihnen meist die Rentenanspruchsformulare mit der Bitte, diese ausgefüllt wieder einzureichen. Für den Rentenbeginn ist dann das – oft deutlich frühere – Datum des Antrags auf die Reha-Maßnahme ausschlaggebend.

Beispiel: Von Reha zur Rente

Lars B., 58 Jahre alt, hatte im September 2004 einen schweren Verkehrsunfall. Mit Schädelhirntrauma und mehreren Brüchen lag er wochenlang in der Uniklinik Leipzig. Ende Oktober begann B. eine Rehabilitation. Einen Monat später hat er noch immer starke Konzentrations- und Gedächtnisstörungen. Außerdem kann er die rechte Hand nur eingeschränkt gebrauchen. Der Ärztliche Dienst des Rentenversicherungsträgers prüft den Entlassungsbericht und attestiert volle Erwerbsminderung auf Dauer – seit dem Unfalltag. Anfang Februar wird B. schriftlich mitgeteilt, dass er erwerbsgemindert ist und sein Reha-Antrag vom Oktober als Rentenantrag gilt. Die beigefügten Antragsvordrucke schickt er umgehend zurück und erhält rückwirkend vom 1. Oktober des Vorjahres an Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Reha-Antrag soll nicht als Rentenantrag gelten

Im Normalfall ist niemand verpflichtet, der Umdeutung von einem Reha- zu einem Rentenantrag zuzustimmen. Wenn Sie die Rente nicht beziehen möchten, sollten Sie das Ihrem Rentenversicherungsträger umgehend schriftlich mitteilen.

In bestimmten Fällen ist die Rücknahme des Rentenanspruchs aber nicht erlaubt: Wenn Sie als Krankengeld- oder Arbeitslosengeldbezieher von Ihrer Krankenkasse oder von der Agentur für Arbeit zum Reha-Antrag aufgefordert worden sind, dürfen Sie einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nicht ausschlagen, so das Bundessozialgericht. Ansonsten wird das Kranken- oder Arbeitslosengeld eingestellt.



Einzelheiten finden Sie im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Rehabilitationsrecht für mehr Bürgernähe

Seit dem 1. Juli 2001 gilt ein weitgehend einheitliches Rehabilitationsrecht für alle Träger, die Leistungen zur Rehabilitation erbringen. Das neue Gesetz will vor allem die Chancengleichheit behinderter Menschen fördern.

Die Rehabilitationsträger haben daher ein flächendeckendes Netz gemeinsamer Servicestellen errichtet. Dort erhalten Sie Rat und Hilfe zu allen Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Behinderung und dem sich daraus ergebenden Rehabilitationsbedarf. Die gemeinsamen Servicestellen haben vor allem den Vorteil, dass sie trägerübergreifend arbeiten. Sie geben Ihnen Hinweise zum zuständigen Kostenträger, beraten Sie zu möglichen Leistungen, setzen sich mit Leistungsträgern in Verbindung oder nehmen Leistungsanträge auf.

Wenn Sie wissen möchten, wo sich die nächstgelegene Servicestelle befindet, können Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de nachschauen oder bei Ihrem Rentenversicherungsträger oder Ihrer Krankenkasse nachfragen.



Gemeinsame Servicestellen erkennen Sie auch an ihrem einheitlichen – nebenstehend abgebildeten – Symbol.



Rente wegen Erwerbsminderung

Wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung keine Berufstätigkeit im vollen Umfang mehr ausüben können, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen Rente – wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung entspricht in ihrer Höhe etwa der Altersrente.

Für den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente kommt es grundsätzlich auf Ihr verbliebenes Leistungsvermögen für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an. Der bisherige Beruf spielt nur noch dann eine Rolle, wenn Sie vor dem 2. Januar 1961 geboren sind.

Allgemeiner Arbeitsmarkt bedeutet, dass sämtliche Beschäftigungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Ihr Leistungsvermögen stellt ein Arzt im Auftrag des Rentenversicherungsträgers fest und bemisst es in täglichen Arbeitsstunden, die Sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch zu leisten imstande sind. Wer zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen seine bisherige Tätigkeit als Bäcker nicht mehr ausüben, aber noch als Bürokraft arbeiten kann, erhält keine Rente.

Volle Erwerbsminderung

Voll erwerbsgemindert sind Sie wenn Sie,
→ wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit nicht mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können oder

→ zwar noch mehr als drei, aber nicht mehr mindestens sechs Stunden arbeiten können – und arbeitslos sind.

Teilweise erwerbsgemindert

Sie sind teilweise erwerbsgemindert, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit nicht mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können,
- vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig nach altem Recht sind, obwohl Sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch voll leistungsfähig sind.

In diesen Fällen wird eine halbe Rente gezahlt.

Wartezeit: Auch Mindestversicherungszeit genannt. Wartezeit ist die Zeit, die Sie Mitglied der Rentenversicherung sein müssen, bevor Sie Anspruch auf eine Rente haben.

Hinweis: Früher Rente

Bei schweren angeborenen oder in der Kindheit entstandenen Leiden kann Ihnen Rente wegen voller Erwerbsminderung nach 20 Jahren Wartezeit gezahlt werden. Die Wartezeit wird zum Beispiel auch mit einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen erfüllt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass volle Erwerbsminderung bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren eingetreten ist und seitdem ununterbrochen vorgelegen hat.

Schutz auch für jüngere Versicherte

Jüngere Versicherte, die noch am Beginn ihrer beruflichen Karriere stehen, müssen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente (siehe Tabelle auf Seite 20) nicht immer erfüllen – vor allem dann nicht, wenn die Erwerbsminderung

- während der Berufsausbildung oder
- innerhalb von sechs Jahren nach Ende einer Ausbildung oder
- wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder Wehr- beziehungsweise Zivildienstbeschädigung eingetreten ist.

Der Rentenversicherungsträger prüft dann, ob die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist und die Rente gezahlt wird, obwohl noch keine fünf Jahre Beiträge geleistet wurden.

Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten				
	Rente wegen teilweiser EM1)	Rente wegen voller EM1)	Rente wegen teilweiser EM1) bei BU2)	Rente wegen voller EM1) nach 20 Jahren Wartezeit
Lebensalter		jünger als 65 Jahre		
Erwerbsfähigkeit	3 bis unter 6 Stunden täglich	unter 3 Stunden täglich oder 3 bis unter 6 Stunden täglich und arbeitslos	vor dem 2. Januar 1961 geboren und im bisherigen Beruf weniger als 6 Stunden täglich und Berufsschutz	unter 3 Stunden täglich, Eintritt bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit
Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen	In den 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder allgemeine Wartezeit vor dem 1. Januar 1984 erfüllt und seitdem jeder Kalendermonat bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit einer Beitragszeit, Anrechnungszeit, Berücksichtigungszeit, Rentenbezugszeit beziehungsweise Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts in den neuen Bundesländern vor 1992 belegt oder Wartezeit vorzeitig erfüllt			keine
Wartezeit	Allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten oder (Alternative) Wartezeit vorzeitig erfüllt			Wartezeit von 20 Jahren



Einzelheiten zu den Rentenabschlägen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderung: Das Netz für alle Fälle“.

Mit Abschlägen rechnen

Beziehen Sie vor Vollendung des 63. Lebensjahres eine Erwerbsminderungsrente, wird die Rente mit einem Abschlag von 0,3 Prozent je Monat des vorzeitigen Beginns belegt. Beginnt die Rente bereits vor dem 60. Lebensjahr, beträgt der Abschlag stets 10,8 Prozent (= 36 Monate x 0,3 Prozent). Bei Rentenbeginn zwischen dem 60. und dem 63. Lebensjahr sind die Abschläge nach Lebensalter gestaffelt. Mit jedem Monat mehr vermindert sich der Abschlag um 0,3 Prozent. Bei einem Rentenbeginn nach dem 63. Lebensjahr wird die Rente nicht gekürzt.

Der wegen verminderter Erwerbsfähigkeit einmal festgestellte Abschlag bleibt normalerweise auch bei einer Folgerente – zum Beispiel Altersrente oder Hinterbliebenenrente – bestehen. Ausnahmen gibt es, wenn vor dem 63. Lebensjahr ein Wechsel in eine Rente erfolgt, für die wegen Vertrauensschutzregelungen keine Abschläge gelten – zum Beispiel beim Wechsel von einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Hinzuverdienen erlaubt

Hinzuverdienen dürfen Sie aber auch bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

→ Bei teilweiser Erwerbsminderung ist es sogar erwünscht, dass Sie im Rahmen der verbliebenen Leistungsfähigkeit neben dem Bezug Ihrer Rente arbeiten. Überschreitet Ihr Verdienst dabei jedoch

eine bestimmte Grenze, wird die Rente nur noch in anteiliger Höhe gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Zeigt sich dabei, dass sich Ihre Erwerbsfähigkeit verbessert hat, wird der Rentenversicherungsträger eine ärztliche Überprüfung veranlassen. Liegt eine Erwerbsminderung nicht mehr vor, muss die Rentenzahlung unter Umständen eingestellt werden. Sie erhalten dann einen entsprechenden Hinweis.

... aber nur begrenzt

Die Grenzen für den zulässigen Hinzuverdienst werden für jeden Rentner individuell ermittelt. Sie richten sich nach dem Verdienst, den dieser in den letzten drei Jahren vor Rentenbeginn erzielt hat, und nach dem Wohnsitz in den alten oder neuen Bundesländern. Daneben gelten die pauschalen Mindestgrenzen.

Unser Tipp:

Ausführlichere Informationen finden Sie in der Broschüre „Wie viel können Rentner hinzuverdienen? Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“.



Der Weg zur Altersrente

Das reguläre Eintrittsalter für eine Altersrente liegt bei 65 Jahren. Schwerbehinderte Menschen können aber auch früher in Rente gehen.

Schwerbehinderte Menschen können bereits vom 63. Lebensjahr an Altersrente ohne Rentenabschläge erhalten. Voraussetzung ist, Sie

- haben das 63. Lebensjahr vollendet,
- haben die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt und
- sind bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch anerkannt.

Die Rente kann auch schon vorher, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen werden, dann aber mit Rentenabschlägen (siehe Tabelle Seite 25).

Auf die Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) von 35 Jahren werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet, auch Kindererziehungs- und Anrechnungszeiten.

Über Ihre Anerkennung als schwerbehinderter Mensch entscheidet das Versorgungsamt auf Antrag. Formulare gibt es dort, bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen oder Behindertenverbänden. Als Nachweis für den Rentenversicherungsträger gilt der Schwerbehindertenausweis oder der Leistungsbescheid des Versorgungsamtes.

Als schwerbehindert gelten Sie, wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr festgestellt wurde.

Ihre Schwerbehinderung muss bei Beginn der Altersrente vorliegen. Wann das Versorgungsamt die Schwerbehinderung feststellt, spielt keine Rolle. Sie sollten Ihren Rentenanspruch allerdings rechtzeitig stellen, damit die Rente entsprechend zeitnah gezahlt werden kann. Das Verfahren beim Versorgungsamt müssen Sie nicht unbedingt abwarten.

Bitte beachten Sie:

Die Rente kann nur dann rechtzeitig beginnen, wenn sie innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, beantragt wird. Anderenfalls beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat.

Wenn Sie nicht als schwerbehinderter Mensch anerkannt sind, können Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen dennoch ab dem 60. Geburtstag (mit Rentenabschlag) erhalten, wenn Sie berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis 31. Dezember 2000 geltenden Recht und vor dem 1. Januar 1951 geboren sind.

Wechselnder Grad der Behinderung

Wenn eine schwere Behinderung leichter oder eine Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit geringer wird, fällt die Altersrente deswegen nicht weg.

Nur wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen kann die Rente unter Umständen ganz wegfallen. Wurde die Rentenzahlung deswegen eingestellt und Sie geben zum Beispiel später Ihren Beruf auf, muss die Rente erneut beantragt werden. Wenn Sie den Antrag auf Rente stellen, muss die Schwerbehinderung oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit erneut vorliegen.

Rente mit Abschlägen

Schwerbehinderte Menschen, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind, müssen bei einem vorzeitigen Rentenbeginn – wie alle anderen Versicherten – einen

Rentenabschlag hinnehmen, höchstens aber 10,8 Prozent. Das gilt auch für die Berufs- oder Erwerbsunfähigen, die eine Altersrente beantragen.

Rente ohne Abschläge

Schwerbehinderte Menschen können die Altersrente noch ab dem 60. Lebensjahr ohne Abschlag beziehen, wenn sie

- bis zum 16. November 1950 geboren sind und bereits am 16. November 2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren und auch bei Rentenbeginn noch sind oder
- vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

Die Anhebung der Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen

Versicherte, die vor dem 1. Juni 1943 geboren sind, können ab 1. Januar 2006 ohne Abschläge in Rente gehen. Sie haben zu diesem Zeitpunkt das angehobene Lebensalter bereits vollendet.

Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Verlängerung Lebensarbeitszeit um ... Monate	Künftiger Rentenbeginn ohne Abschläge	Abschlag bei Rentenbeginn mit 60 Jahren
Juni 1943	30	Januar 2006	9,0 Prozent
Juli 1943	31	März 2006	9,3 Prozent
August 1943	32	Mai 2006	9,6 Prozent
September 1943	33	Juli 2006	9,9 Prozent
Oktober 1943	34	September 2006	10,2 Prozent
November 1943	35	November 2006	10,5 Prozent
Dezember 1943	36	Januar 2007	10,8 Prozent
Ab Januar 1944	36	Monat nach Vollendung des 63. Lebensjahres	10,8 Prozent

Lesen Sie dazu bitte auch unsere Broschüre „Wie viel können Rentner hinzuverdienen? Altersrenten“.

Hinzuverdienen erlaubt

Wer als schwerbehinderter Mensch zur Altersrente etwas dazuverdienen möchte, kann das bis zu einem gewissen Betrag tun. Es gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen sowie pauschale Mindestgrenzen für alle.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten geben Auskunft, beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf unserer Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de. Gern können Sie uns auch eine E-Mail schicken: info@deutsche-rentenversicherung.de.

Kostenloses Service-Telefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 1000 4800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Renten Antrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.



Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie betreut über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen